

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 10. Mai 2012

Nr. 9

Inhalt

Seite

Impressum	1
Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt	
• Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2012 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	2, 3
Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt	
• Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2012 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	3, 4
Bekanntmachung der Stadt Schraplau	
• Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2012 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	5, 6
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels – Außenstelle Halle für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	
• Bodenordnungsverfahren Nemsdorf IV, Verf.-Nr. 611/2 10 MQ 112 QU hier: Schlussfeststellung	6

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt**Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs.3 Nr. 4 a und 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in der Sitzung am **03.04.2012** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2012** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	811.200 €
in der Ausgabe auf	811.200 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	278.500 €
in der Ausgabe auf	278.500 €

festgesetzt:

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2012** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Barnstädt, den 03.04.2012

Weber
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2012** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 11. 05. 2012 bis 23. 05. 2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 04. 05. 2012

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs.3 Nr. 4 a und 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in der Sitzung am **21.03.2012** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2012** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.210.500 €
in der Ausgabe auf	1.210.500 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	234.500 €
in der Ausgabe auf	234.500 €

festgesetzt:

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2012** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Farnstädt, den 21. 03. 2012

Mylich
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2012** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 11. 05. 2012 bis 23. 05. 2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Farnstädt, den 08. 05. 2012

Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs.3 Nr. 4 a und 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in der Sitzung am **27.03.2012** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2012** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.074.800 €
in der Ausgabe auf	1.074.800 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	237.300 €
in der Ausgabe auf	237.300 €

festgesetzt:

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2012** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
d) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.

2. Gewerbesteuer

351 v.H.

Schraplau, den 27.03.2012

Richter
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2012** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 11. 05. 2012 bis 23. 05. 2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Schraplau, den 08. 05. 2012

Richter
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd

Halle, den 26.04.2012

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Außenstelle Halle

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift PF 110542, 06019 Halle/S.

Öffentliche Bekanntmachung**SCHLUSSFESTSTELLUNG**

Im Bodenordnungsverfahren Nemsdorf IV, Verf.-Nr. 611/2 10 MQ 112 QU wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren berücksichtigt hätten werden müssen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hindorf

(DS)